



Sitzungsdrucksache-Nr.: 105/2010
Datum (Erstellungsdatum): 14.07.2010
Wiedervorlage:
Bearbeiter: RGV / Frau Barmeyer

Beschlussvorlage / Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

- öffentlich -

Einreicher : Baudezernat

Bezeichnung der Vorlage : Beschluss zum Verzicht auf die Ausübung des im Grundbuch gesicherten Rückübertragungs- als auch Vorkaufsrechtes am Grundstück Martin- Wehnert- Platz 3 , Flurstück- Nr. 737 der Gem. Zittau

Gesetzliche Grundlage : BGB, SächsGemO

Bereits gefasste Beschlüsse : SR- Nr. 75/05/94 vom 26.05.1994

Aufzuhebende Beschlüsse :

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.08.2010	Vorberatung
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	26.08.2010	Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen:

veranschlagt unter HH-Stelle	keine
Belastungen im laufenden Jahr	
Belastungen der Folgejahre	

Hiltscher
Bürgermeister

Begründung:

Im Jahr 1994 wurde das Grundstück an die Bau- und Haustechnik Zittau GmbH veräußert. Als Kaufpreis wurden unter Gegenrechnung eines Teils der Pacht bis zum Jahr 2001 (Laufzeit des ursprünglichen Pachtvertrages) 560 TDM vereinbart. Im Gegenzug wurde ein unbefristetes Wieder- und ein Vorkaufsrecht für den ersten Veräußerungsfall ins Grundbuch eingetragen. Der Rückkaufpreis bei der Geltendmachung des Rechtes wäre der heute zu bestimmende Verkehrswert. Das Vorkaufsrecht für den ersten Verkaufsfall ermöglicht der Stadt den Eintritt in einen wirksam geschlossenen Kaufvertrag.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, auf die Ausübung des im Grundbuch gesicherten Rückübertragungs- als auch Vorkaufsrechtes am Grundstück Martin- Wehnert- Platz 3 , Flurstück- Nr. 737 der Gem. Zittau, zu verzichten und Löschungsbewilligungen für die Rechte zu erteilen.